

Aushangpflichtige Gesetze und wichtige Vorschriften in der Zahnarztpraxis

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeiter über die für sie geltenden arbeits- und gesundheitsschutzrechtlichen Vorschriften am Arbeitsplatz informiert sein, damit Transparenz geschaffen wird und sie ihre Rechte auch wahrnehmen und vor Benachteiligung geschützt werden können. Hierzu müssen Arbeitgeber/-innen sicherstellen, dass die einschlägigen Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung selbstständig und barrierefrei einsehbar sind.

Die Bereitstellung kann sowohl in Papierform als auch elektronisch erfolgen. Werden die Vorschriften ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt, muss gewährleistet sein, dass alle Beschäftigten jederzeit ohne besondere Schwierigkeiten darauf zugreifen können.

Welche Gesetze und Vorschriften zugänglich gemacht werden müssen, hängt von den konkreten Verhältnissen in der Praxis ab. Nicht jede Vorschrift gilt für jeden Betrieb gleichermaßen.

Folgende Vorschriften müssen – soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind – den Beschäftigten zugänglich gemacht werden:

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- § 61b Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)
- §§ 611a, 612a BGB
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), sofern Jugendliche beschäftigt werden
- Mutterschutzgesetz (MuSchG), sofern regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden
- Für Praxen mit Röntgeneinrichtungen die einschlägigen Regelungen des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Weitere Vorschriften, soweit deren Bereitstellung aufgrund besonderer betrieblicher Gegebenheiten vorgeschrieben ist

Folgende Unterlagen und Regelwerke sollten den Beschäftigten ebenfalls zugänglich gemacht werden:

- Hygieneplan der Praxis
- Betriebsanweisungen nach Arbeitsschutz- und Strahlenschutzrecht
- Gefährdungsbeurteilungen und daraus abgeleitete Schutzmaßnahmen
- Unfallverhütungsvorschriften und relevante Regelwerke der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sowie DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- Medizinproduktebezogene Arbeitsanweisungen und Informationen zur Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)
- Praxisinterne Notfall- und Brandschutzregelungen

Empfehlung

Die Praxisleitung sollte regelmäßig überprüfen, ob die bereitgestellten Gesetze, Verordnungen und betrieblichen Unterlagen noch aktuell sind und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Beschäftigten über den Aufbewahrungsort beziehungsweise die konkrete elektronische Zugriffsmöglichkeit auf die Unterlagen zu informieren.

Eine Verletzung gesetzlicher Aushang- oder Bereitstellungspflichten kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und unter Umständen zu haftungsrechtlichen Konsequenzen führen.

Die vorstehenden Hinweise dienen der allgemeinen Information und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall können aufgrund besonderer betrieblicher Gegebenheiten weitere Vorschriften zu berücksichtigen sein.